Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0540(COD)

25.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 171–345

Entwurf eines Berichts
Ana Catarina Mendes
(PE788.886v02-00)

Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0540 – 2025/0540(COD))

Änderungsantrag 171
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur ***wirksamen*** Steuerung der Migrationsströme und ***zum wirksamen Asylmanagement*** bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung***, Stärkung und Weiterentwicklung*** des Migrations- und Asylpakets und des gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. ***Es werden außerdem Mindestbeträge für die Finanzierung bestimmter spezifischer Ziele definiert, spezifische Vorschriften für die Kofinanzierung von Maßnahmen festgelegt und ein Verzeichnis von Maßnahmen aufgestellt, die für eine Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in Betracht kommen.*** Die Unionsunterstützung trägt ***im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind,*** zur Steuerung der Migrationsströme und ***zur Entwicklung einer gemeinsamen Asylpolitik*** bei, ***die auf Solidarität und einer gerechten Aufgabenteilung beruht,*** unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung des Migrations- und

Asylpakets und des gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.

Or. en

Änderungsantrag 172
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen ***Steuerung der Migrationsströme*** und ***zum wirksamen Asylmanagement*** bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung***, Stärkung und Weiterentwicklung*** des Migrations- und Asylpakets und des gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. ***Es werden außerdem Mindestbeträge für die Finanzierung bestimmter spezifischer Ziele definiert, spezifische Vorschriften für die Kofinanzierung von Maßnahmen festgelegt und ein Verzeichnis von Maßnahmen aufgestellt, die für eine Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in Betracht kommen.*** Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen ***Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik*** und ***der gemeinsamen Einwanderungspolitik*** bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets***, den Ausbau der Asyl- und Aufnahmekapazitäten, die wirksame Integration und soziale Inklusion von Drittstaatsangehörigen sowie den Ausbau legaler Migrationswege*** und des gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.

Or. en

Änderungsantrag 173
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme und zum wirksamen Asylmanagement bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets und des gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme und zum wirksamen Asylmanagement bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets und des gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms***, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Migration und zur wirksamen Durchführung von Rückkehrentscheidungen***.

Or. sk

Begründung

Im ursprünglichen Text liegt der Schwerpunkt auf Asyl, vorübergehendem Schutz und der Umsetzung des Pakets, die Rückkehrpolitik oder die Verhinderung illegaler Migration bleiben jedoch außen vor. Ein wirksames Migrationsmanagement erfordert einen ausgewogenen Ansatz, der den Schutz derjenigen umfasst, die Anspruch auf Schutz haben, aber auch die Rückkehr derjenigen, die die Voraussetzungen für einen Aufenthalt oder internationalen Schutz nicht erfüllen.

Änderungsantrag 174
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen ***Steuerung der Migrationsströme und zum wirksamen Asylmanagement*** bei, unter anderem durch Unterstützung ***bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets*** und des ***gemeinsamen*** Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt ***in erster Linie*** zur wirksamen ***Bekämpfung des Phänomens der illegalen Migration und ihrer Instrumentalisierung*** bei, unter anderem durch Unterstützung ***von Mechanismen zur Abschiebung von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht in der EU*** und des Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.

Or. pl

Änderungsantrag 175
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme und zum wirksamen ***Asylmanagement*** bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets und des	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme und zum wirksamen ***Asyl-, Integrations- und Rückführungsmanagement*** bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und

gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.	Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets und des gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.

Or. en

Begründung

Neben Asyl und Migration sollten auch Integration und Rückführung im Einklang mit dem Anwendungsbereich und den Zielen der Verordnung über die Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 176
Dainius Žalimas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme und zum wirksamen ***Asylmanagement*** bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets und des gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme und zum wirksamen ***Asyl-, Integrations- und Rückführungsmanagement*** bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets und des gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.

Or. en

Änderungsantrag 177

Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme und zum wirksamen Asylmanagement bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets und des gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme und zum wirksamen Asylmanagement ***einschließlich der Rückkehr irregulärer Migranten*** bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets und des gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.

Or. fr

Änderungsantrag 178
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen ***Asylpolitik und der gemeinsamen*** Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur ***wirksamen Steuerung der*** Migrationsströme und ***zum wirksamen***	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Einwanderungspolitik ***und der gemeinsamen Asylpolitik*** für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur ***Beendigung illegaler*** Migrationsströme ***in die Union*** und ***zur***

Asylmanagement bei, ***unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets und des gemeinsamen Systems*** für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.

Umsetzung der vereinbarten asylpolitischen Maßnahmen bei, ***darunter das gemeinsame System*** für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.

Or. en

Änderungsantrag 179
Loucas Fourlas, Emil Radev, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe, Loránt Vincze, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme und zum wirksamen Asylmanagement bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets und des gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme und zum wirksamen Asylmanagement bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets***, des gemeinsamen Rückkehrsystems*** und des gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.

Or. en

Änderungsantrag 180
Malik Azmani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme und zum wirksamen Asylmanagement bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets und des gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme und zum wirksamen Asylmanagement bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets und ***der Rückführungsverordnung sowie*** des gemeinsamen Systems für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.

Or. en

Änderungsantrag 181
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme ***und zum wirksamen Asylmanagement*** bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets und des gemeinsamen Systems für den	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zur ***mit einer abschreckenden Wirkung verbundenen und*** wirksamen Steuerung der Migrationsströme bei, unter anderem durch Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung des Migrations- und Asylpakets und des gemeinsamen Systems

vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.	für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.

Or. el

Änderungsantrag 182
Loucas Fourlas, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris, Loránt Vincze, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Diese Unionsunterstützung ist von der Anwendung der horizontalen Grundsätze gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) xxxx/xxx (Leistungsverordnung) ausgenommen.
	Mit dieser Unionsunterstützung finanzierte Ausgaben sind von der Berechnungsgrundlage für das Ausgabenziel für Klima und Umwelt gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) xxxx/xxx (Leistungsverordnung) ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 183
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Begünstigter internationalen Schutzes“ einen ***Begünstigten internationalen Schutzes*** im Sinne des Artikels ***2*** Nummer ***7*** derVerordnung (EU) ***2024/1351***;	2. „Begünstigter internationalen Schutzes“ einen ***Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dem internationaler Schutz*** im Sinne des Artikels ***3*** Nummer ***3*** der Verordnung(EU) ***2024/1347 zuerkannt***

wurde;

Or. en

Änderungsantrag 184
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Begünstigter internationalen Schutzes“ einen ***Begünstigten internationalen Schutzes*** im Sinne des Artikels ***2*** Nummer ***7*** derVerordnung (EU) ***2024/1351***;	2. „Begünstigter internationalen Schutzes“ einen ***Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dem internationaler Schutz*** im Sinne des Artikels ***3*** Nummer ***4*** der Verordnung(EU) ***2024/1347 zuerkannt wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 185
Ana Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. 4. „Staatenloser“ einen Staatenlosen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1351;

Or. en

Änderungsantrag 186
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Familienangehöriger“ ***einen Familienangehörigen im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2024/1351***;	4. „Familienangehöriger“ ***jeden Drittstaatsangehörigen, der gemäß dem Unionsrecht, das für den mit diesem Instrument unterstützten Politikbereich einschlägig ist, als Familienangehöriger definiert wird***;

Or. en

Änderungsantrag 187
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Familienangehöriger“ ***einen Familienangehörigen im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2024/1351***;	4. „Familienangehöriger“ ***jeden Drittstaatsangehörigen, der gemäß dem Unionsrecht, das für den mit diesem Instrument unterstützten Politikbereich einschlägig ist, als Familienangehöriger definiert wird***;

Or. en

Änderungsantrag 188
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „unbegleiteter Minderjähriger“ einen unbegleiteten Minderjährigen im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2024/1351;	8. „unbegleiteter Minderjähriger“ einen unbegleiteten Minderjährigen im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2024/1351***, wobei in Fällen, in denen eine Person angibt, minderjährig zu sein, ohne die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, ein obligatorischer DNA-Test durchzuführen ist und im Falle einer Ablehnung die***

Person automatisch als volljährig behandelt wird;

Or. en

Änderungsantrag 189
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „schutzbedürftige Person“ eine schutzbedürftige Person im Sinne des Unionsrechts, das für den aus der Unionsunterstützung geförderten Politikbereich einschlägig ist;	9. „schutzbedürftige Person“ eine schutzbedürftige Person im Sinne des Unionsrechts, das für den aus der Unionsunterstützung geförderten Politikbereich einschlägig ist***, wobei die Einstufung als schutzbedürftige Person auf in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union verankerten objektiven und überprüfbaren Kriterien basieren muss***;

Or. sk

Begründung

Die ursprüngliche Definition bezieht sich auf eine nicht klar benannte Reihe von Rechtsvorschriften der Union ohne weitere Präzisierung. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird die Rechtssicherheit gestärkt, da betont wird, dass die Einstufung einer Person als schutzbedürftige Personen auf objektiven und überprüfbaren Kriterien basieren muss.

Änderungsantrag 190
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „schutzbedürftige Person“ eine schutzbedürftige Person im Sinne des	9. „schutzbedürftige Person“ eine schutzbedürftige Person im Sinne des

Unionsrechts, das für den aus der Unionsunterstützung geförderten Politikbereich einschlägig ist;	***Artikels 5 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2024/1350***;

Or. en

Änderungsantrag 191
Loucas Fourlas, Emil Radev, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe, Loránt Vincze, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12a. „Rückkehr“ die Rückkehr im Sinne des Artikels 4a der Verordnung [XXXX];

Or. en

Änderungsantrag 192
Loucas Fourlas, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe, Loránt Vincze, Henrik Dahl, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12b. „Instrumentalisierung“ die Instrumentalisierung gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1359;

Or. en

Änderungsantrag 193
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine effiziente Steuerung der Migrationsströme zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu jedem der folgenden Ziele bei:	(1) Um eine effiziente Steuerung der Migrationsströme ***und die Durchführung, Stärkung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Asyl- und Integrationspolitik*** zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu jedem der folgenden Ziele bei:

Or. en

Änderungsantrag 194
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine effiziente Steuerung ***der Migrationsströme*** zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu jedem der folgenden Ziele bei:	(1) Um eine effiziente Steuerung ***von migrationsbezogenen Phänomenen, insbesondere durch Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Migration und ihrer Instrumentalisierung,*** zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu jedem der folgenden Ziele bei:

Or. pl

Änderungsantrag 195
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um ***eine*** effiziente ***Steuerung*** der ***Migrationsströme*** zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu jedem der folgenden Ziele bei:	(1) Um ***die*** effiziente ***Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung*** der ***gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik*** zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu jedem der

folgenden Ziele bei:

Or. en

Änderungsantrag 196
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um ***eine effiziente Steuerung der Migrationsströme zu gewährleisten***, trägt die Unionsunterstützung zu jedem der folgenden Ziele bei:	(1) Um ***die illegalen Einwanderungsströme in die Mitgliedstaaten zu unterbinden und die Herausforderungen anzugehen, die sich aus der Einwanderungspolitik ergeben***, trägt die Unionsunterstützung zu jedem der folgenden Ziele bei:

Or. en

Änderungsantrag 197
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine effiziente Steuerung der Migrationsströme zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu jedem der folgenden Ziele bei:	(1) Um eine effiziente Steuerung der Migrationsströme zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung ***im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union*** zu jedem der folgenden Ziele bei:

Or. en

Änderungsantrag 198
Dainius Žalimas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine effiziente Steuerung der Migrationsströme zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu ***jedem der*** folgenden ***Ziele*** bei:	(1) Um eine effiziente Steuerung der Migrationsströme zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu ***den*** folgenden ***Zielen*** bei:

Or. en

Änderungsantrag 199
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine effiziente Steuerung der Migrationsströme zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu ***jedem der*** folgenden ***Ziele*** bei:	(1) Um eine effiziente Steuerung der Migrationsströme zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu ***den*** folgenden ***Zielen*** bei:

Or. en

Begründung

Die Änderung bietet die notwendige Flexibilität, um sicherzustellen, dass die Unionsunterstützung auf die Prioritäten, Herausforderungen und Bedürfnisse ausgerichtet werden kann, die von dem betreffenden Mitgliedstaat in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen ermittelt worden sind.

Änderungsantrag 200
Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine effiziente Steuerung der Migrationsströme zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu ***jedem der***	(1) Um eine effiziente Steuerung der Migrationsströme zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu folgenden

folgenden ***Ziele*** bei: | ***Zielen*** bei:

Or. fr

Änderungsantrag 201
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems;	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 202
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 203
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems;	a) Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems***, insbesondere***

Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, faire und effiziente Asylverfahren, menschenwürdige Aufnahmebedingungen für alle sowie Anpassung der Verfahren an die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen;

Or. en

Änderungsantrag 204
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems;	a) Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems***, darunter Asylsysteme, Aufnahme, Rechtsbeistand, Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen***;

Or. en

Änderungsantrag 205
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag zur Bekämpfung irregulärer Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer	***entfällt***

Migration und des Einsatzes irregulärer Migration als Waffe;

Or. en

Änderungsantrag 206
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag zur Bekämpfung irregulärer Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes irregulärer Migration als Waffe;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Für den Begriff „Einsatz als Waffe“ gibt es im rechtlichen Besitzstand der Union keinen entsprechenden Fachterminus. Der Aspekt der „Instrumentalisierung“ ist bereits vom Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik abgedeckt.

Änderungsantrag 207
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und	***entfällt***

Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag zur Bekämpfung irregulärer Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes irregulärer Migration als Waffe;

Or. en

Änderungsantrag 208
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen*** Rückkehr ***und Rückübernahme,*** Unterstützung ***der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag*** zur ***Bekämpfung irregulärer*** Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes ***irregulärer*** Migration als Waffe;	b) ***Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der wirksamen Durchführung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die*** Rückkehr ***von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates (COM(2025)0101 – C10-0047/2025 – 2025/0059(COD)), einschließlich der*** Unterstützung ***von innovativen Instrumenten für die Zusammenarbeit mit Drittländern wie die Einrichtung von Rückkehrzentren außerhalb des Hoheitsgebiets der Union sowie von Maßnahmen*** zur ***Verhinderung illegaler*** Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes ***illegaler*** Migration als

Waffe;

Or. pl

Änderungsantrag 209
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag zur Bekämpfung irregulärer*** Migration ***durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes irregulärer Migration als Waffe***;	b) ***Stärkung und Weiterentwicklung der legalen*** Migration ***in die Mitgliedstaaten entsprechend ihren wirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen***;

Or. en

Änderungsantrag 210
Loucas Fourlas, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe, Loránt Vincze, Henrik Dahl, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderung ***einer wirksamen, sicheren*** und ***würdevollen Rückkehr und Rückübernahme***, Unterstützung ***der und Beitrag*** zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag zur Bekämpfung ***irregulärer*** Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der	b) ***Entwicklung eines gemeinsamen Rückkehrsystems durch die*** Förderung ***wirksamer, sicherer*** und ***würdevoller Rückkehr- und Rückübernahmeverfahren***, Unterstützung ***des Beitrags*** zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag zur Bekämpfung ***illegaler*** Migration ***und unerlaubter***

Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes irregulärer Migration als Waffe;	***Migrationsbewegungen innerhalb der Europäischen Union*** durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes irregulärer Migration als Waffe;

Or. en

Änderungsantrag 211
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag zur Bekämpfung irregulärer Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes irregulärer Migration als Waffe;	b) Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag zur Bekämpfung irregulärer Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes irregulärer Migration als Waffe***, einschließlich der Förderung der Kooperation von Drittländern bei der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen***;

Or. sk

Begründung

Die Wirksamkeit der Rückkehrpolitik hängt auch von der Kooperation der Herkunftsländer bei der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen ab. Dieser Aspekt sollte ausdrücklich hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 212
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderung einer ***wirksamen, sicheren und würdevollen*** Rückkehr und Rückübernahme***, Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten*** und Beitrag zur Bekämpfung irregulärer Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes irregulärer Migration als Waffe;	b) Förderung einer ***raschen*** Rückkehr und Rückübernahme und Beitrag zur Bekämpfung irregulärer Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes irregulärer Migration als Waffe;

Or. fi

Änderungsantrag 213
Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag zur Bekämpfung irregulärer Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes irregulärer Migration als Waffe;	b) Förderung einer wirksamen, ***raschen,*** sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag zur Bekämpfung irregulärer Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes irregulärer Migration als ***Bedrohung oder als*** Waffe;

Or. fr

Änderungsantrag 214
Sophie Wilmès, Malik Azmani, Fabienne Keller, Nathalie Loiseau, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag ***zur*** wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag zur Bekämpfung irregulärer Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes irregulärer Migration als Waffe;	b) Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag ***zu einer*** wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag zur Bekämpfung irregulärer Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes irregulärer Migration als Waffe;

Or. en

Änderungsantrag 215
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag zur Bekämpfung ***irregulärer*** Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes ***irregulärer*** Migration als Waffe;	b) Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag zur Bekämpfung ***illegaler*** Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes ***illegaler*** Migration als Waffe;

Or. en

Änderungsantrag 216
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten*** und Beitrag zur Bekämpfung ***irregulärer Migration*** durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes ***irregulärer Migration*** als Waffe;	b) ***Verbesserung der Wirksamkeit der Rückkehr- und Rückübernahmeverfahren im Einklang mit der Verordnung (EU) […] (Rückführungsverordnung)*** und Beitrag zur Bekämpfung ***illegaler Einwanderung, einschließlich*** durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes ***illegaler Einwanderung*** als Waffe;

Or. en

Änderungsantrag 217
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Stärkung der externen Dimension der gemeinsamen Einwanderungspolitik, Förderung von und Beitrag zu Abkommen und Vereinbarungen mit Drittländern zur Verhinderung von Ankünften, einschließlich der Einrichtung von Rückkehrzentren;

Or. en

Änderungsantrag 218
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend deren Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen in frühen Phasen der Ansiedlung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 219
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ***deren*** Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen in frühen Phasen der Ansiedlung;	c) Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ***den Entscheidungen und dem*** Bedarf ***der einzelnen Mitgliedstaaten*** sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen in frühen Phasen der Ansiedlung***, insbesondere durch Förderung des Erlernens der Sprache, der Teilnahme am Arbeitsmarkt und der Achtung der Rechtsordnung des Aufnahmemitgliedstaats***;

Or. sk

Begründung

Die legale Migration ist einer der Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 79 AEUV über erhebliche Befugnisse bei der Festlegung der Zahl der Personen, die aufgenommen werden, verfügen. Die Integration sollte mit der Sprachfertigkeit, der Erwerbstätigkeit und der Achtung der Regeln der Aufnahmegesellschaft verknüpft werden.

Änderungsantrag 220

Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Stärkung und Weiterentwicklung ***der legalen*** Migration in die Mitgliedstaaten ***entsprechend deren Bedarf*** sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen ***in frühen Phasen der Ansiedlung***;	c) Stärkung und Weiterentwicklung ***legaler und sicherer Möglichkeiten zur*** Migration in die Mitgliedstaaten ***und zur Suche nach Schutz in den Mitgliedstaaten, wie beispielsweise Neuansiedlung, Aufnahme aus humanitären Gründen, Familienzusammenführung und humanitäre Visa,*** sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen ***und langfristigen*** Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen ***und Staatenlosen, einschließlich ihres Zugangs zu grundlegenden Dienstleistungen und der gleichberechtigten Ausübung ihrer Rechte***;

Or. en

Änderungsantrag 221
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Stärkung und Weiterentwicklung*** der legalen Migration in die Mitgliedstaaten ***entsprechend deren Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen in frühen Phasen der Ansiedlung***;	c) ***wirksames Management*** der legalen Migration in die Mitgliedstaaten;

Or. fi

Änderungsantrag 222
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend deren ***Bedarf*** sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen in frühen Phasen der Ansiedlung;	c) Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten ***ausschließlich*** entsprechend deren ***Arbeitsmarktbedürfnissen, Aufnahmekapazität und nationalen Zuständigkeiten*** sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen***, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten,*** in frühen Phasen der Ansiedlung;

Or. en

Änderungsantrag 223
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend deren Bedarf sowie*** Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen ***in frühen Phasen der Ansiedlung***;	c) Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen;

Or. en

Änderungsantrag 224
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend deren Bedarf ***sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen in frühen Phasen der Ansiedlung***;	c) Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend deren Bedarf, ***wobei besonderes Gewicht auf die Arbeitsmigration zur Bewältigung bestehenden und künftigen Qualifikations- und Arbeitskräftemangels gelegt wird, einschließlich in Berufen mit unionsweitem Arbeitskräftemangel, unter anderem durch die Nutzung des mit der Verordnung (EU) Nr. 2026/1047 eingerichteten EU-Talentpools***;

Or. en

Änderungsantrag 225
Loucas Fourlas, Tomáš Zdechovský, Loránt Vincze, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend deren ***Bedarf*** sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen in frühen Phasen der Ansiedlung;	c) Stärkung und Weiterentwicklung der legalen ***und geordneten*** Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend deren ***Arbeitsmarktbedürfnissen und sozialen und wirtschaftlichen Prioritäten*** sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen in frühen Phasen der Ansiedlung;

Or. en

Änderungsantrag 226
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Stärkung und Weiterentwicklung*** der legalen Migration ***in die*** Mitgliedstaaten ***entsprechend deren Bedarf*** sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen in frühen Phasen der Ansiedlung;	c) ***Unterstützung nationaler Maßnahmen im Bereich*** der legalen Migration ***entsprechend dem Bedarf der*** Mitgliedstaaten sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen in frühen Phasen der Ansiedlung;

Or. pl

Änderungsantrag 227
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen;

Or. en

Änderungsantrag 228
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 229
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Beitrag zur Bewältigung irregulärer Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels;

Or. en

Änderungsantrag 230
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Gewährleistung von Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten***, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit, innovative Methoden und neue Technologien, und Beitrag zu einem Gesamtkonzept für die internen und externen Komponenten des Migrations- und Asylmanagements.***	d) Gewährleistung von Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten***;***

Or. en

Änderungsantrag 231
Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Gewährleistung von Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit, innovative Methoden und neue Technologien, und*** Beitrag zu einem Gesamtkonzept für die internen und externen Komponenten des Migrations- und Asylmanagements.	d) Beitrag zu einem Gesamtkonzept für die internen und externen Komponenten des Migrations- und Asylmanagements.

Or. fr

Änderungsantrag 232
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Gewährleistung von Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten***, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit, innovative Methoden und neue Technologien, und Beitrag zu einem Gesamtkonzept für die internen und externen Komponenten des Migrations- und Asylmanagements***.	d) Gewährleistung von Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten.

Or. sk

Begründung

Die Formulierungen „innovative Methoden der praktischen Zusammenarbeit“, „neue Technologien“ und „Gesamtkonzept“ sind vage Formulierungen ohne klaren Regelungsgehalt. Durch ihre Streichung werden die Rechtssicherheit erhöht und das grundlegende Ziel der Bestimmung gewahrt.

Änderungsantrag 233
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Gewährleistung von Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, ***unter anderem durch praktische Zusammenarbeit, innovative Methoden und neue Technologien, und Beitrag zu einem Gesamtkonzept für die internen und externen Komponenten des Migrations- und Asylmanagements***.	d) Gewährleistung von Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, ***insbesondere mit Blick auf diejenigen, die am stärksten von den Herausforderungen im Zusammenhang mit Migration und Asyl betroffen sind, indem die vollständige und wirksame Umsetzung der in der Verordnung (EU) 2024/1351 festgelegten Solidaritätsverpflichtungen unterstützt wird, wobei der Umsiedlung Vorrang einzuräumen ist und gleichzeitig die Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten gestärkt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 234
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Gewährleistung ***von Solidarität und*** einer ***gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten*** zwischen den Mitgliedstaaten***, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit, innovative Methoden und neue Technologien,*** und ***Beitrag zu einem Gesamtkonzept*** für die internen und externen Komponenten des ***Migrations-*** und Asylmanagements.	d) Gewährleistung ***einer praktischen Zusammenarbeit*** zwischen den Mitgliedstaaten und ***eines Gesamtkonzepts*** für die internen und externen Komponenten des ***Einwanderungs-*** und Asylmanagements.

Or. en

Änderungsantrag 235

Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Gewährleistung von Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den*** Mitgliedstaaten***, unter anderem durch praktische*** Zusammenarbeit***, innovative*** Methoden und ***neue*** Technologien, und Beitrag zu einem Gesamtkonzept für die internen und externen Komponenten ***des Migrations- und Asylmanagements***.	d) ***Unterstützung der*** Mitgliedstaaten ***bei der wechselseitigen praktischen*** Zusammenarbeit ***und der Förderung innovativer*** Methoden und ***neuer*** Technologien, und Beitrag zu einem Gesamtkonzept für die internen und externen Komponenten ***der Asylpolitik und für die Bekämpfung der illegalen Migration und ihrer negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und den sozialen Zusammenhalt in den Mitgliedstaaten***.

Or. pl

Änderungsantrag 236
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Gewährleistung von Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit, innovative Methoden und neue Technologien, und Beitrag zu einem Gesamtkonzept für die internen und externen Komponenten des Migrations- und Asylmanagements.	d) Gewährleistung von Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit, innovative Methoden und neue Technologien, und Beitrag zu einem Gesamtkonzept für die internen und externen Komponenten des Migrations- und Asylmanagements ***sowie die Umsetzung der im Mai 2026 verabschiedeten Rückführungsverordnung***.

Or. en

Änderungsantrag 237
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Gewährleistung von Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit***, innovative Methoden und neue Technologien,*** und Beitrag zu einem Gesamtkonzept für die internen und externen Komponenten des Migrations- und Asylmanagements.	d) Gewährleistung von Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit und Beitrag zu einem Gesamtkonzept für die internen und externen Komponenten des Migrations- und Asylmanagements.

Or. en

Änderungsantrag 238
Malik Azmani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Gewährleistung, dass die externe Dimension durch eine verstärkte Zusammenarbeit zu einem wesentlichen Bestandteil des umfassenden Ansatzes zur Migrationssteuerung wird;

Or. en

Änderungsantrag 239
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Förderung einer sicheren,

würdevollen und freiwilligen Rückkehr sowie Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 240
Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Stärkung des Schutzes der Außengrenzen der Union im Rahmen der Bekämpfung der irregulären Migration.

Or. fr

Änderungsantrag 241
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung wird im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und unter ***uneingeschränkter*** Achtung der internationalen Verpflichtungen ***der Union und der Mitgliedstaaten*** durchgeführt, die ***sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind***.	(2) Die Unionsunterstützung wird im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und ***der Mitgliedstaaten*** und unter Achtung der internationalen Verpflichtungen durchgeführt, ***und*** die ***Mitgliedstaaten haben vollständige Hoheitsgewalt bei der Festlegung ihrer nationalen Kapazitäten für die Aufnahme von Migranten gemäß Artikel 79 Absatz 5 AEUV und ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit (Artikel 72 AEUV); den Mitgliedstaaten dürfen keine verpflichtenden Solidaritätsbeiträge im***

	Sinne der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement auch keine Form der verpflichtenden Umsiedlung von Asylbewerbern oder Begünstigen internationalen Schutzes auferlegt werden und gegen sie dürfen auch keine Geldstrafen oder andere Durchsetzungsmaßnahmen wegen Nichtteilnahme an Umsiedlungsprogrammen verhängt werden.

Or. pl

Änderungsantrag 242
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung wird im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten durchgeführt, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind.	(2) Die Unionsunterstützung wird im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten durchgeführt, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind***, wobei der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit gemäß Artikel 72 AEUV Rechnung getragen wird***.

Or. sk

Änderungsantrag 243
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Unionsunterstützung*** wird im ***Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Verpflichtungen der Union und der*** Mitgliedstaaten ***durchgeführt, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind.***	(2) Die ***Unterstützung*** wird **–** im ***Rahmen der in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele – durch die im Anhang festgelegten Maßnahmen umgesetzt. Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften im Anhang aufgeführte Maßnahmen zur Verfolgung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen***.

Or. en

Änderungsantrag 244
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung wird im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten durchgeführt, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind.	(2) Die Unionsunterstützung wird im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten durchgeführt, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind***, es sei denn, ein Mitgliedstaat hält ein anderes Handeln für erforderlich***.

Or. fi

Änderungsantrag 245
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,	***entfällt***

dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht.

Or. en

Änderungsantrag 246
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele ***gemäß den Prozentsätzen, die in Anhang I der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 festgelegt sind,*** in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht. ***Die Mitgliedstaaten halten über die gesamte Laufzeit der Programme hinweg eine Abweichung von maximal 5 % von den im Anhang festgelegten Prozentsätzen ein.***

Or. en

Änderungsantrag 247
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht.	(3) ***Die Unionsunterstützung wird – im Rahmen der in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele – im Wege der im Anhang aufgeführten Durchführungsmaßnahmen durchgeführt.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht.

Or. en

Änderungsantrag 248
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht***, insbesondere im Hinblick auf den Migrationsdruck, illegale Ankünfte, Rückkehrquoten sowie***

die Gefahr einer Instrumentalisierung oder Nutzung von Migration als Waffe.

Or. en

Änderungsantrag 249
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur ***Verwirklichung*** jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die ***Aufteilung der*** Mittel ***auf die*** Ziele ***in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht***.	(3) ***Die Unterstützung wird – im Rahmen der in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele – im Wege der Durchführung der im Anhang aufgeführten Maßnahmen geleistet.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften ***im Anhang aufgeführte*** Maßnahmen zur ***Verfolgung*** jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die ***zugewiesenen*** Mittel ***für die Erreichung dieser*** Ziele ***ausreichend sind***.

Or. en

Änderungsantrag 250
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die Prioritäten ihrer*** Pläne für national-regionale Partnerschaften ***Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele*** der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung ***umfassen*** und dass ***die*** Aufteilung der Mittel auf die Ziele ***in einem angemessenen Verhältnis zu den***	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***ihre*** Pläne für national-regionale Partnerschaften ***zu den Zielen*** der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung***, die für den betreffenden Mitgliedstaat relevant sind, beitragen*** und dass ***bei der*** Aufteilung der Mittel auf die Ziele ***deren spezifische Bedürfnisse und***

ermittelten Herausforderungen ***und Bedürfnissen steht***.	Herausforderungen ***berücksichtigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 251
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen ***zur Verwirklichung jedes der Ziele*** der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung ***umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht***.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen ***umfassen, die mit den Zielen*** der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung ***im Einklang stehen, insbesondere die Bekämpfung von illegaler Einwanderung und die Wirksamkeit von Rückführungen im Einklang mit der Verordnung (EU) […] (Rückführungsverordnung)***.

Or. en

Änderungsantrag 252
Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung ***jedes*** der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht. ***Die Kommission***

überlässt es den Mitgliedstaaten, diese Herausforderungen und Bedürfnisse zu ermitteln.

Or. fr

Änderungsantrag 253
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht***, was dem Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleibt***.

Or. fi

Änderungsantrag 254
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung ***jedes*** der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung der ***relevanten*** Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den

ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht.	ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht.

Or. sk

Begründung

Die Migrationslage in den Mitgliedstaaten und deren Bedürfnisse unterscheiden sich erheblich. Die Verpflichtung, alle Ziele der Unionsunterstützung unabhängig von ihrer praktischen Relevanz zu verwirklichen, kann zu einer weniger effizienten Mittelverwendung führen. Der Schwerpunkt der Unterstützung sollte auf den Prioritäten liegen, die sich aus den tatsächlichen Bedürfnissen eines Mitgliedstaats ergeben.

Änderungsantrag 255
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission erlässt im Wege eines delegierten Rechtsakts einen gemeinsamen Rahmen für Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren für die in Absatz 1 genannten Ziele. Die Mitgliedstaaten erstatten anhand dieser Indikatoren jährlich Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 256
Loucas Fourlas, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris, Tomáš Zdechovský, Loránt Vincze, Henrik Dahl, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Spezifische Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration

(1) Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziels trägt die Unionsunterstützung zur Stärkung und Entwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bei, indem unter anderem Folgendes unterstützt wird:

a) die Bereitstellung materieller Hilfe, einschließlich Unterstützung an der Grenze,

b) die Durchführung von Asylverfahren gemäß dem Asyl-Besitzstand, einschließlich der Erbringung von Unterstützungsleistungen wie Übersetzung und Verdolmetschung, Rechtsbeistand, Suche nach Familienangehörigen und anderer Leistungen, die dem Status der betreffenden Person Rechnung tragen,

c) die Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme, einschließlich der frühzeitigen Erkennung von Opfern des Menschenhandels, und die Bereitstellung spezialisierter Dienste,

d) die Schaffung oder Verbesserung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, beispielsweise kleiner Infrastrukturen, die den Bedürfnissen von Familien mit Minderjährigen gerecht werden, einschließlich solcher, die von lokalen und regionalen Behörden bereitgestellt werden, sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat,

e) die Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Informationen über die Herkunftsländer zu erheben, zu analysieren und zwischen ihren zuständigen Behörden auszutauschen,

f) Maßnahmen im Zusammenhang mit Neuansiedlungsprogrammen der Union oder den nationalen Regelungen zur

Neuansiedlung und zur Aufnahme aus humanitären Gründen, einschließlich der Durchführung von Verfahren für ihre Umsetzung,

g) Ausbau der Asyl-, Integrations- und Schutzkapazitäten von Drittländern, einschließlich der Entwicklung und Verbesserung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationssystemen für Minderjährige,

h) die Schaffung, Weiterentwicklung und Verbesserung wirksamer Alternativen zur Inhaftnahme, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien, und gegebenenfalls Einbeziehung von nicht institutionalisierter Betreuung, die in die nationalen Kinderschutzsysteme integriert ist.

(2) Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziels trägt die Unionsunterstützung zur Entwicklung eines gemeinsamen Rückkehrsystems und zur Bekämpfung illegaler Migration bei, indem unter anderem Folgendes unterstützt wird:

a) Maßnahmen zur Aufklärung über die Risiken der irregulären Einwanderung und die Verpflichtung zur Befolgung von Rückführungsentscheidungen,

b) die Schaffung oder Verbesserung der Infrastruktur für die offene Aufnahme oder Haft sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat,

c) die Einführung, Entwicklung und Verbesserung wirksamer alternativer Maßnahmen zur Inhaftnahme, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien,

d) Maßnahmen gegen Anreize für illegale Migration und die Beschäftigung irregulärer Migranten sowie Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung von Arbeitgebern und irregulären Migranten über ihre Rechte

und Pflichten gemäß der Richtlinie 2009/52/EG,

e) der Abschluss spezifischer Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittländern zur Erleichterung der Rückkehr, der Rückübernahme und der dauerhaften Wiedereingliederung von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht in der Union, einschließlich der in Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Rückführungsverordnung] genannten Abkommen oder Vereinbarungen,

f) Förderung der wirksamen Unterstützung, der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern, insbesondere die Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Bekämpfung irregulärer Migration und in Bezug auf eine wirksame Rückführung, Rückübernahme und Integration,

g) die Rückkehrvorbereitung, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Rückkehrentscheidungen, der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Ausstellung von Reisedokumenten und der Suche nach Familienangehörigen,

h) die Zusammenarbeit mit den Konsularstellen, Einwanderungsbehörden oder anderen zuständigen Behörden und Stellen von Drittländern mit dem Ziel der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Erlangung von Reisedokumenten, der Erleichterung von Rückführungen und der Gewährleistung der Rückübernahme, auch durch Entsendung von Drittstaatsverbindungsbeamten,

i) die Rückkehrhilfe sowie Information über Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr, u. a. durch Bereitstellung spezifischer Beratung für Minderjährige in Rückkehrverfahren,

j) Zwangsabschiebungen und damit zusammenhängende Maßnahmen im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Standards,

k) Einrichtungen und Unterstützungsleistungen in Drittländern, um bei der Ankunft eine vorübergehende Unterbringung und Aufnahme sowie gegebenenfalls einen schnellen Übergang zu anderen Unterbringungsmöglichkeiten zu gewährleisten,

l) Hilfe und Maßnahmen in Drittländern, die zur wirksamen Zusammenarbeit zwischen Drittländern und der Union und ihren Mitgliedstaaten im Bereich der Rückkehr und Rückübernahme und zur Förderung der Wiedereingliederung in die Herkunftsgesellschaft beitragen.

(3) Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziels trägt die Unionsunterstützung zur Stärkung und Entwicklung der legalen und geordneten Migration und der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen bei, indem unter anderem Folgendes unterstützt wird:

a) Informationspakete und -kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten der legalen Migration in die Union sowie über das Unionsrecht im Bereich der legalen Migration, die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt in der Union sowie die Folgen der Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen, einschließlich der Rückführungsentscheidungen,

b) Unterstützung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten oder dort leben und ihre Rechte, insbesondere im Zusammenhang mit der Mobilität, im Rahmen der Instrumente der Union für legale Migration wahrnehmen wollen,

c) Integrationsmaßnahmen und -programme mit Schwerpunkt auf Beratung, Bildung, Sprache und anderen

Schulungen, wie z. B. Kurse zur Bürgerorientierung zur Förderung der Achtung der Gesetze, Werte und Verpflichtungen der Aufnahmegesellschaft und professionelle Beratung,

d) Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen und der Bereitstellung dieser Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige, darunter Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung, und die Anpassung dieser Dienstleistungen an die Bedürfnisse der Zielgruppe,

e) Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu Dienstleistungen und der Bereitstellung dieser Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige, wobei sicherzustellen ist, dass solche Maßnahmen nicht zu einer Benachteiligung von Unionsbürgerinnen und -bürgern führen,

f) Maßnahmen, die die Eingliederung von Drittstaatsangehörigen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive Teilhabe ermöglichen und unterstützen, unter anderem durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Achtung der Werte, Gesetze und Gepflogenheiten des Aufnahmemitgliedstaats,

g) Förderung von Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog,

h) Aufbau von Kapazitäten für Integrationsdienstleistungen, die von lokalen Behörden und anderen relevanten Akteuren bereitgestellt werden, wobei die

Bedürfnisse und Kapazitäten der Aufnahmegemeinschaften berücksichtigt und die wirksame Integration von Drittstaatsangehörigen gefördert werden.

(4) Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d genannten Ziels trägt die Unionsunterstützung zur Gewährleistung von Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes für die internen und externen Komponenten des Migrations- und Asylmanagements bei, indem unter anderem Folgendes unterstützt wird:

a) Durchführung der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, oder von Begünstigen internationalen Schutzes von einem Mitgliedstaat in einen anderen,

b) operative Unterstützung in Form von abgeordnetem Personal oder finanzieller Unterstützung, die ein Mitgliedstaat einem anderen Mitgliedstaat, der von Herausforderungen im Bereich Migration betroffen ist, bereitstellt, einschließlich der Unterstützung, die dem EUAA geleistet wird,

c) Umsetzung der nationalen Regelungen zur Neuansiedlung oder zur Aufnahme aus humanitären Gründen,

d) Einsatz innovativer technologischer Lösungen, einschließlich auf künstlicher Intelligenz basierender Instrumente und fortschrittlicher Datenanalysen,

e) Unterstützung durch einen Mitgliedstaat für einen anderen Mitgliedstaat, der von Herausforderungen im Bereich Migration betroffen ist, in Form von Errichtung oder Verbesserung von Aufnahmeeinrichtungen,

f) Unterstützung eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Migrationssteuerung durch Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern und einschlägigen Interessenträgern in den Bereichen Grenzmanagement, Asyl,

legale Migration, Rückkehr und Rückübernahme sowie Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels.

(5) Die Unionsunterstützung kann auch Betriebsbeihilfen umfassen, darunter förderfähige Personalkosten, Kommunikationstätigkeiten, technische Hilfe und andere Vorbereitungs-, Verwaltungs-, Überwachungs-, Kontroll- oder Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele erforderlich sind, einschließlich der zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Kosten.

(6) Die in diesem Artikel genannten Kategorien von Aktionen und Maßnahmen sind nicht erschöpfend und lassen die Förderfähigkeitsregeln, die Durchführungsmodalitäten, den Leistungsrahmen und die Programmplanungsregelungen gemäß der Verordnung (EU) [...] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit und der Verordnung (EU) xxxx/xxx (Leistungsverordnung) unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 257
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Überwachung und Bewertung

(1) Die Unionsunterstützung wird im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten durchgeführt, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind.

(2) Die Kommission überwacht und bewertet die im Rahmen dieser Verordnung geförderten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem einschlägigen Besitzstand der Union sowie den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Übereinkünften ergeben, deren Vertragsparteien sie sind. Zu diesem Zweck nutzt die Kommission das Fachwissen der einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und berücksichtigt auch Berichte einschlägiger internationaler Organisationen und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Expertise und das Fachwissen der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie einschlägiger internationaler und zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften in Bezug auf Migration und Asyl berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 258
Loucas Fourlas, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris, Tomáš Zdechovský, Loránt Vincze, Henrik Dahl, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Unionsunterstützung für Maßnahmen in Drittländern und mit Bezug zu Drittländern
	Eine Unterstützung der Union kann für Maßnahmen in Drittländern und mit Bezug zu Drittländern gewährt werden, sofern diese Maßnahmen zu den in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Zielen beitragen und die durch die Verordnung (EU) [Fonds „Europa in der Welt“] unterstützten Maßnahmen in Drittländern ergänzen. Diese Tätigkeiten tragen den Interessen der internen Politikbereiche der Union Rechnung und stehen im Einklang mit den in der Union durchgeführten Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 259
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***11 975 428 500 EUR*** zu jeweiligen Preisen. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für national-regionale Partnerschaften durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum,	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***13 310 000 000 EUR*** zu jeweiligen Preisen. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für national-regionale Partnerschaften durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum,

Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind.	Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 260
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***11 975 428 500 EUR*** zu jeweiligen Preisen. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für national-regionale Partnerschaften durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***13 310 000 000 EUR*** zu jeweiligen Preisen. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für national-regionale Partnerschaften durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 261
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***11 975 428 500 EUR*** zu jeweiligen Preisen. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für national-regionale	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***15 000 000 000 EUR*** zu jeweiligen Preisen. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für national-regionale

Partnerschaften durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind.	Partnerschaften durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind.

Or. en

Begründung

Im Rahmen des MFR 2028-2034 ist eine Mittelaufstockung für Verteidigung und Sicherheit um das Fünffache (130,7 Mrd. EUR) und für auswärtiges Handeln um 75 % (200 Mrd. EUR) vorgesehen, während die Kohäsionsmittel gekürzt werden. Angesichts der zunehmenden Kosten für die Umsetzung des Migrations- und Asylpakets und der gekürzten ESF+-Mittel für die Integration muss die Mittelausstattung für die Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik entsprechend aufgestockt werden. Im Haushalt für Justiz und Inneres ist eine Verdoppelung bzw. Verdreifachung der Mittel für das Grenzmanagement vorgesehen, während die Mittel für Asyl, Migration und Integration um weniger als 10 % steigen. Dieses Ungleichgewicht zwischen Strafverfolgung und Schutz muss behoben werden.

Änderungsantrag 262
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***11 975 428 500*** EUR zu jeweiligen Preisen. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für national-regionale Partnerschaften durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***7 975 428 500*** EUR zu jeweiligen Preisen. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für national-regionale Partnerschaften durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind.

Or. fi

Änderungsantrag 263
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, um den Betrag je Mitgliedstaat ***unter Anwendung der*** Zuweisungsmethode gemäß Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit ***festzulegen***.	(2) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, um den Betrag je Mitgliedstaat ***festzulegen, wobei berücksichtigt wird, ob es sich um einen Mitgliedstaat an den Außengrenzen handelt und ob seine Bevölkerung oder die Bevölkerung in dem vom dem Problem betroffenen Gebiet einer unverhältnismäßig großen Belastung ausgesetzt ist, wonach im zweiten Schritt die*** Zuweisungsmethode gemäß Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit ***angewandt wird***.

Or. el

Änderungsantrag 264
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, um den Betrag je Mitgliedstaat unter Anwendung der Zuweisungsmethode gemäß Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere,	(2) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, um den Betrag je Mitgliedstaat unter Anwendung der Zuweisungsmethode gemäß Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere,

Wohlstand und Sicherheit festzulegen.	Wohlstand und Sicherheit festzulegen***, wobei objektive Indikatoren im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Migrationsdruck, der Belastung des Asylsystems, der Rückkehrpolitik und den spezifischen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten zugrunde zu legen sind***.

Or. sk

Änderungsantrag 265
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Darüber hinaus werden die Haushaltsmittel für die in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Ziele, die über die EU-Fazilität gemäß Titel IV der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit ausgeführt werden, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV festgelegt.	(3) Darüber hinaus werden die Haushaltsmittel für die in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Ziele, die über die EU-Fazilität gemäß Titel IV der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit ausgeführt werden, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV festgelegt. ***Es wird sichergestellt, dass die Fazilität gemäß dem Verteilungsschlüssel, der in Anhang I der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 festgelegt ist, zur Verwirklichung der politischen Ziele im Bereich Inneres beiträgt.***

Or. en

Änderungsantrag 266
Loucas Fourlas, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris, Tomáš Zdechovský, Loránt Vincze, Henrik Dahl, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Ausführung der in Absatz 3 genannten Haushaltsmittel durch die EU-Fazilität berücksichtigt die Kommission bei der Festlegung der Prioritäten für die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Fazilität die dringenden Bedürfnisse und die vorrangigen Herausforderungen, die sich auf die in Artikel 3 genannten Ziele auswirken und auf der Grundlage der Überwachungsmechanismen und -instrumente auf Unionsebene, einschließlich der Schengen-Evaluierungen, der Schwachstellenbeurteilung von Frontex sowie einschlägiger Analysen der zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Rahmen ihrer Mandate, ermittelt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 267
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission gewährleistet die gerechte und transparente Verteilung der Mittel auf die Ziele nach Artikel 3 Absatz 1. Die Kommission berichtet über die Inanspruchnahme der Mittel im Rahmen der EU-Fazilität und die Aufteilung zwischen den Komponenten

nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels, auch über die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten im Rahmen der Unionsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 268
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels wird von jedem Mitgliedstaat durch seinen jeweiligen Überwachungsausschuss im Sinne des Artikels 54 der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 269
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kommt die Kommission bei Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen den Anforderungen der	(4) Kommt die Kommission bei Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen den Anforderungen der

vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit entsprechen, und schlägt die Kommission einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Genehmigung des Plans für national-regionale Partnerschaften des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit vor, so unterbreitet sie einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Genehmigung dieser Maßnahmen.

vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit entsprechen, und schlägt die Kommission einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Genehmigung des Plans für national-regionale Partnerschaften des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit vor, so unterbreitet sie einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Genehmigung dieser Maßnahmen***, wobei sie deren Übereinstimmung mit den Zielen in Artikel 3 und mit den ermittelten Bedürfnissen des betreffenden Mitgliedstaats berücksichtigt***.

Or. sk

Änderungsantrag 270
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kommt die Kommission bei Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen den Anforderungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und	(4) Kommt die Kommission bei Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen den Anforderungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und

Sicherheit entsprechen, und ***schlägt*** die Kommission einen ***Durchführungsbeschluss des Rates*** zur Genehmigung des Plans für national-regionale Partnerschaften des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit ***vor***, so ***unterbreitet*** sie ***einen Vorschlag für*** einen ***Durchführungsbeschluss des Rates*** zur Genehmigung dieser Maßnahmen.	Sicherheit entsprechen, und ***erlässt*** die Kommission einen ***delegierten Rechtsakt*** zur Genehmigung des Plans für national-regionale Partnerschaften des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit, so ***erlässt*** sie einen ***delegierten Rechtsakt*** zur Genehmigung dieser Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 271
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Bewertung von Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung legt die Kommission besonderes Gewicht auf Maßnahmen, die nachweislich zur Eindämmung illegaler Einwanderung und wirksameren Rückführungen beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 272
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Unionsunterstützung dient

nicht der Finanzierung von Maßnahmen, die direkt oder indirekt die illegale Einwanderung erleichtern oder die wirksame Umsetzung von Rückkehrentscheidungen untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 273
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Bei*** der ***Vorlage eines Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates über die*** Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 dieser Verordnung ***legt die Kommission in ihrem Vorschlag*** in Bezug auf diese Ziele die in Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit genannten Elemente ***fest***.	(5) ***In dem delegierten Rechtsakt zur Genehmigung*** der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 dieser Verordnung ***werden*** in Bezug auf ebendiese Ziele die in Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit genannten Elemente ***festgelegt***.

Or. en

Änderungsantrag 274
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Der Rat*** erlässt den ***in Absatz 4 genannten Durchführungsbeschluss*** in der Regel ***innerhalb von vier Wochen nach Annahme des***	(6) ***Die Kommission*** erlässt den ***delegierten Rechtsakt*** in der Regel zusammen mit ***dem delegierten Rechtsakt*** gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung

Kommissionsvorschlags und zusammen mit ***den Durchführungsbeschlüssen*** gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.	(EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 275
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Artikel 24 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit über die Änderung von Plänen findet Anwendung, sofern der Vorschlag der Kommission und der ***Durchführungsbeschluss des Rates*** zur Genehmigung von Änderungen der in Artikel 23 Absatz 4 aufgeführten Elemente nur die in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele betreffen.	(7) Artikel 24 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit über die Änderung von Plänen findet Anwendung, sofern der Vorschlag der Kommission und der ***delegierte Rechtsakt*** zur Genehmigung von Änderungen der in Artikel 23 Absatz 4 aufgeführten Elemente nur die in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 276
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a

Umfang der Unterstützung und Mindestausgabenziele

(1) Die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung wird für die im Anhang aufgeführten Maßnahmen gewährt, die zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten spezifischen Ziele beitragen.

(2) Im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft stellen die Mitgliedstaaten bei Maßnahmen oder Vorhaben, die sich auf die in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten Ziele beziehen, mindestens 30 % der nationalen Mittel für das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannte Ziel und zusammen mindestens 30 % für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Ziele bereit.

(3) Die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung wird in erster Linie für Maßnahmen oder Vorhaben gewährt, die innerhalb der Union durchgeführt werden. Zur Verwirklichung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten spezifischen Ziele in Bezug auf legale Migration, Neuansiedlung, den Ausbau von Schutzkapazitäten und die Wiedereingliederung in Drittländern kann innerhalb festgelegter Grenzen und unter Einhaltung geeigneter Schutzvorkehrungen nach Absatz 4 Unterstützung für Maßnahmen oder Vorhaben in Drittländern gewährt werden.

(4) In Drittländern durchgeführte Maßnahmen oder Vorhaben können im Rahmen dieser Verordnung nur dann unterstützt werden, wenn sie mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind. Diese Maßnahmen oder Vorhaben unterliegen

a) durchsetzbaren Garantien und Mechanismen zur regelmäßigen sowie unabhängigen Überwachung, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Grundrechten liegt;

b) angemessenen Transparenz- und Berichterstattungsanforderungen, die die Rückverfolgbarkeit der Unionsmittel und eine wirksame Rechenschaftspflicht gewährleisten; und

c) Bestimmungen, die eine sofortige Aussetzung oder Einstellung der Unionsunterstützung ermöglichen, wenn Verstöße gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder gegen die internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, darunter die Grundsätze der Nichtzurückweisung und der Rechtsstaatlichkeit, festgestellt werden.

(5) Im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens sind mindestens 30 % der Mittel aus der EU-Fazilität, die für die in Artikel 3 genannten Ziele vorgesehen sind, dem in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannten spezifischen Ziel zuzuweisen.

(6) Im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens sind mindestens 30 % der Mittel aus der EU-Fazilität, die für die in Artikel 3 genannten Ziele vorgesehen sind, den in Absatz 1 Buchstaben b und c dieses Artikels genannten spezifischen Zielen zuzuweisen.

(7) Was die Instrumente im Bereich Inneres betrifft, so werden im Rahmen der EU-Fazilität insbesondere Maßnahmen oder Vorhaben unterstützt, die auf das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c genannte Ziel ausgerichtet sind und von nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften oder

Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens mindestens 5 % der für Instrumente im Bereich Inneres bestimmten Mittel der EU-Fazilität für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen durch lokale und regionale Gebietskörperschaften vorzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 277
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Umfang der Unterstützung und Mindestausgabenziele
	(1) Unterstützung wird für die im Anhang aufgeführten Maßnahmen gewährt, die zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten spezifischen Ziele beitragen.
	(2) Im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens werden mindestens 30 % der Mittel aus der EU-Fazilität für die Entwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gemäß dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten spezifischen Ziel zugewiesen.
	(3) Im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens werden mindestens 30 % der Mittel aus der EU-Fazilität für die Schaffung legaler Wege und die Förderung der langfristigen Integration von Migranten gemäß dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannten spezifischen Ziel zugewiesen.
	(4) Was die Instrumente im Bereich Inneres betrifft, so werden im Rahmen

der EU-Fazilität insbesondere Maßnahmen oder Vorhaben unterstützt, die auf das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannte Ziel ausgerichtet sind und von nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften oder Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens mindestens 10 % der für Instrumente im Bereich Inneres bestimmten Mittel der EU-Fazilität für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen durch lokale und regionale Gebietskörperschaften vorgesehen; zudem werden mindestens 10 % für Maßnahmen vorgesehen, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich von Flüchtlingen und Migranten geführter Organisationen, durchgeführt werden.

(5) Im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft stellen die Mitgliedstaaten bei Maßnahmen oder Vorhaben, die sich auf die in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten Ziele beziehen, mindestens 30 % der nationalen Mittel für das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannte Ziel und mindestens 30 % für das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannte Ziel bereit.

Or. en

Änderungsantrag 278
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Unterstützung der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen

(1) Werden Maßnahmen, die zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele beitragen, von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass mindestens 95 % der für solche Maßnahmen zugewiesenen Unionsmittel für die direkte Durchführung der Maßnahme und nicht für Verwaltungsausgaben der Organisation, einschließlich Gehältern, verwendet werden.

(2) Damit Nichtregierungsorganisationen mit Unionsmitteln gefördert werden können, dürfen sie weder zu illegalen Migrationsströmen beitragen noch diese erleichtern, und sie verpflichten sich, gegen Schleuserkriminalität und den Menschenhandel vorzugehen.

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Informationen über die den Nichtregierungsorganisationen zugewiesenen Beträge vollständig transparent sind und umgehend auf der einschlägigen Website der durchführenden nationalen Behörde und auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Diese Informationen müssen mindestens die Höhe der für jede Maßnahme gewährten Unionsunterstützung nebst einer angemessenen Begründung enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 279
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4b

Kofinanzierungssätze

(1) Für Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung finanziert werden, beläuft sich der normale Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

(2) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt kann für Projekte, die im Rahmen der im Anhang Nummer 3 aufgeführten spezifischen Maßnahmen durchgeführt werden und auf die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Ziele ausgerichtet sind, auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.

(3) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt liegt bei mindestens 90 % für Integrationsmaßnahmen, die von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Flüchtlingsorganisationen und von Migranten geführter Organisationen, durchgeführt werden, sowie für Maßnahmen, die sich an schutzbedürftige Personen, Minderjährige und Personen mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme, die internationalen Schutz beantragt haben, richten.

(4) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt kann für aus der EU-Fazilität finanzierte Maßnahmen, die auf das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c genannte Ziel ausgerichtet sind und von nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften oder Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden, auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 280
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4b
	Partnerschaftsprinzip
	Für die Zwecke der Unionsunterstützung im Rahmen dieses Instruments umfassen die Partnerschaften gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) […] regionale, lokale, städtische und sonstige Behörden oder Vereinigungen, die diese Behörden vertreten, Organisationen der Zivilgesellschaft wie Flüchtlingsorganisationen oder von Migranten geführte Organisationen sowie Menschenrechtsinstitutionen und Gleichbehandlungsstellen sowie gegebenenfalls internationale Organisationen und Wirtschafts- und Sozialpartner, wie z. B. Gewerkschaften.
	Bei der Vorlage ihres Plans für national-regionale Partnerschaften legen die Mitgliedstaaten die Zusammensetzung ihrer Partnerschaften sowie die Modalitäten der Partnerschaftsvereinbarungen im Einzelnen dar. Entsprechende Einzelheiten werden auf Ersuchen öffentlich zugänglich gemacht. Die Mitgliedstaaten stellen die kontinuierliche Einbindung und sinnvolle Mitwirkung dieser Partner bei der Ausarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung des Plans sicher.

Or. en

Änderungsantrag 281
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4c
	Partnerschaftsprinzip
	(1) Für die Zwecke der Unionsunterstützung im Rahmen dieses Instruments umfassen die Partnerschaften gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit regionale, lokale, städtische und andere öffentliche Stellen oder Verbände, die solche Stellen vertreten, Organisationen der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen – z. B. Flüchtlingsorganisationen und von Migranten geführte Organisationen –, nationale Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsstellen, einschlägige internationale Organisationen sowie Wirtschafts- und Sozialpartner.
	(2) Bei der Vorlage ihrer Pläne für nationale und regionale Partnerschaften nach Artikel 21 der vorliegenden Verordnung legen die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieses Instruments die Zusammensetzung ihrer Partnerschaften sowie die Modalitäten der Partnerschaftsvereinbarungen im Einzelnen dar. Diese Einzelheiten werden öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 282
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4c
	Kofinanzierungssätze
	(1) Für Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung finanziert werden, beläuft sich der normale Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben.
	(2) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt kann für die im Anhang unter Nummer 3 aufgeführten Maßnahmen zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Ziels auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
	(3) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt kann für Maßnahmen, die von Organisationen der Zivilgesellschaft oder lokalen Behörden gemäß Artikel 4a Absatz 4 durchgeführt werden, auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 283
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4d
	Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung
	(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Einbeziehung der Geschlechterperspektive und das Gender Mainstreaming während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Berichterstattung und

Bewertung von im Rahmen dieser Verordnung unterstützten Projekten, Programmen, Vorhaben oder Maßnahmen berücksichtigt und gefördert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen geeignete Maßnahmen, um jede gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: „Charta“) verbotene Form der Diskriminierung während der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von im Rahmen dieser Verordnung geförderten Projekten, Programmen, Vorhaben oder Maßnahmen auszuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 284
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. sk

Begründung

Mit dem Artikel wird ein spezifisches System finanzieller Anreize im Zusammenhang mit der Neuansiedlung und der Aufnahme aus humanitären Gründen von Personen aus Drittländern eingeführt. Ein solcher Mechanismus geht über die Unterstützung des Migrations- und Asylmanagements hinaus und schafft einen finanziellen Anreiz zur Ausweitung von Neuansiedlungsprogrammen. Die Entscheidung über den Umfang von Neuansiedlungen und Aufnahmen aus humanitären Gründen sollte weiterhin in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen und nicht durch spezifische finanzielle Boni aus dem Unionshaushalt unterstützt werden.

Änderungsantrag 285
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 286
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten erhalten zusätzlich zu ihrer Mittelzuweisung nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung einen Betrag von 10 000 EUR für jede Person, die gemäß dem mit der Verordnung (EU) 2024/1350 geschaffenen Unionsrahmen für Neuansiedlung und Aufnahme im Rahmen der Neuansiedlung aufgenommen wird.	(1) Die Mitgliedstaaten erhalten zusätzlich zu ihrer Mittelzuweisung nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung einen Betrag von 10 000 EUR für jede Person, die gemäß dem mit der Verordnung (EU) 2024/1350 geschaffenen Unionsrahmen für Neuansiedlung und Aufnahme im Rahmen der Neuansiedlung ***wieder in ihrem Herkunftsland*** aufgenommen wird.

Or. el

Änderungsantrag 287
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten erhalten zusätzlich zu ihrer Mittelzuweisung nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung einen Betrag von 6 000 EUR für jede Person, die gemäß dem mit der Verordnung (EU) 2024/1350 geschaffenen	(2) Die Mitgliedstaaten erhalten zusätzlich zu ihrer Mittelzuweisung nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung einen Betrag von 6 000 EUR für jede Person, die gemäß dem mit der Verordnung (EU) 2024/1350 geschaffenen

Unionsrahmen für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen oder im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung aufgenommen wird.	Unionsrahmen für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen oder im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung aufgenommen wird. ***Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme von Personen ablehnen, wenn deren Zahl 3 % der Einwohnerzahl des Mitgliedstaats übersteigt. Bei Überschreitung dieses Grenzwerts werden alle verbleibenden Anträge automatisch abgelehnt.***

Or. el

Änderungsantrag 288
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) unbegleitete Minderjährige,	b) unbegleitete Minderjährige, ***nachdem sie sich einem obligatorischen DNA-Test unterzogen haben, falls sie die erforderlichen Unterlagen, die ihre Minderjährigkeit belegen, nicht vorlegen können. Sollten sie den Test ablehnen, werden sie automatisch als volljährig behandelt;***

Or. en

Änderungsantrag 289
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) unbegleitete Minderjährige,	b) ***Familien mit Minderjährigen und*** unbegleitete Minderjährige;

Or. en

Änderungsantrag 290
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Überlebende von Gewalt oder Folter, auch soweit sie aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Ausrichtung ausgeübt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 291
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Personen, die rechtlichen und/oder physischen Schutz benötigen, einschließlich Personen, denen Zurückweisung droht;

Or. en

Änderungsantrag 292
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

bc) Personen mit medizinischen Bedürfnissen, auch in Fällen, in denen eine lebensrettende Behandlung in dem Land, in das sie gewaltsam vertrieben wurden, nicht verfügbar ist;

Or. en

Änderungsantrag 293
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bd) Personen mit Behinderungen;

Or. en

Änderungsantrag 294
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sofern angemessen, können die Mitgliedstaaten für die betreffenden Beträge für Familienangehörige der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Personen infrage kommen, wenn diese Familienangehörigen aufgenommen werden, um die Einheit der Familie zu gewährleisten.	(5) Sofern angemessen, können die Mitgliedstaaten für die betreffenden Beträge für Familienangehörige der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Personen infrage kommen, wenn diese Familienangehörigen aufgenommen werden, um die Einheit der Familie zu gewährleisten***, sofern die Frauen und Kinder als erste in den Mitgliedstaaten angekommen sind***.

Or. el

Änderungsantrag 295

Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Zu Prüf- und Kontrollzwecken halten die Mitgliedstaaten die Informationen vor, die zu einer ordnungsgemäßen Feststellung der Identität der neu angesiedelten oder aufgenommenen Personen und des Tags ihrer Neuansiedlung oder Aufnahme erforderlich sind.	(7) Zu Prüf- und Kontrollzwecken halten die Mitgliedstaaten die Informationen vor, die zu einer ordnungsgemäßen Feststellung der Identität der neu angesiedelten oder aufgenommenen Personen und des Tags ihrer Neuansiedlung oder Aufnahme erforderlich sind***, und ihre Daten werden im einheitlichen elektronischen eu-LISA-Register erfasst***.

Or. el

Änderungsantrag 296
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Mittel für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, oder von Begünstigen internationalen Schutzes	
(1) Ein Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner Mittelzuweisung nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung einen Betrag von	
a) 10 000 EUR für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat, für die dieser Mitgliedstaat infolge einer Umsiedlung nach Artikel 67 und Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1351 zuständig geworden ist,	
b) 10 000 EUR für jeden Begünstigen internationalen Schutzes, der gemäß	

Artikel 67 und Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1351 in diesen Mitgliedstaat umgesiedelt wurde.

(2) Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge werden für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat, bzw. jeden Begünstigten internationalen Schutzes auf 12 000 EUR erhöht, wenn es sich bei der betreffenden Person um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, der gemäß den Artikeln 67 und 68 der Verordnung (EU) 2024/1351 in diesen Mitgliedstaat umgesiedelt wurde.

(3) Der Mitgliedstaat, der die Kosten der in Absatz 1 genannten Überstellungen trägt, erhält einen Beitrag von 500 EUR für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat oder der internationaler Schutz zuerkannt wurde und die in einen anderen Mitgliedstaat überstellt worden ist.

(4) Der Mitgliedstaat, der die Kosten der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Überstellung übernimmt und die gemäß Artikel 46 der genannten Verordnung durchgeführt wird, erhält für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat und in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird, einen Beitrag in Höhe von 500 EUR.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 des vorliegenden Artikels genannten Beträge werden dem Plan für national-regionale Partnerschaften des Mitgliedstaats gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit zugewiesen, sofern die Person, für die der Betrag aus der EU-Fazilität zugewiesen wird, tatsächlich an diesen Mitgliedstaat überstellt oder als Antragsteller in dem nach Maßgabe der

Verordnung (EU) 2024/1351 zuständigen Mitgliedstaat registriert wurde.

(6) Zu Prüf- und Kontrollzwecken halten die Mitgliedstaaten die Informationen vor, die zu einer ordnungsgemäßen Feststellung der Identität der überstellten Personen und des Tags ihrer Überstellung erforderlich sind.

(7) Zur Berücksichtigung der aktuellen Inflationsraten, relevanter Entwicklungen im Bereich der Umsiedlung und von anderen Faktoren, die den Einsatz des mit den in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Beträgen verbundenen finanziellen Anreizes optimieren könnten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um jene Beträge im Rahmen der verfügbaren Mittel anzupassen, wenn dies als angemessen erachtet wird.

Or. sk

Begründung

Mit dem Artikel wird ein System finanzieller Anreize im Zusammenhang mit der Umsiedlung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder internationalen Schutz genießen, zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt. Mit einem solchen Mechanismus wird die Umsiedlung von Personen innerhalb der Union finanziell unterstützt, anstatt die Ursachen des Migrationsdrucks anzugehen, den Schutz der Außengrenzen zu stärken und für eine wirksamere Rückkehrpolitik zu sorgen. Entscheidungen über die Aufnahme von Personen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sollten weiterhin in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Änderungsantrag 297
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 298
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mittel für die ***Überstellung*** von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, oder von Begünstigen internationalen Schutzes	Mittel für die ***Abschiebung*** von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, oder von Begünstigen internationalen Schutzes

Or. el

Änderungsantrag 299
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner Mittelzuweisung nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung einen Betrag von	***entfällt***
a) 10 000 EUR für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat, für die dieser Mitgliedstaat infolge einer Umsiedlung nach Artikel 67 und Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1351 zuständig geworden ist,	
b) 10 000 EUR für jeden Begünstigen internationalen Schutzes, der gemäß Artikel 67 und Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1351 in diesen Mitgliedstaat umgesiedelt wurde.	

Or. pl

Änderungsantrag 300

Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) 10 000 EUR für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat, für die dieser Mitgliedstaat infolge einer Umsiedlung nach Artikel 67 und Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1351 zuständig geworden ist,	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 301
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***10 000*** EUR für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat, für die dieser Mitgliedstaat infolge einer Umsiedlung nach Artikel 67 und Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1351 zuständig geworden ist,	a) ***500*** EUR für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat, für die dieser Mitgliedstaat infolge einer Umsiedlung nach Artikel 67 und Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1351 zuständig geworden ist,

Or. fi

Änderungsantrag 302
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) 10 000 EUR für jeden Begünstigen internationalen Schutzes, der gemäß Artikel 67 und Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1351 in diesen Mitgliedstaat	***entfällt***

umgesiedelt wurde.

Or. pl

Änderungsantrag 303
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***10 000*** EUR für jeden Begünstigen internationalen Schutzes, der gemäß Artikel 67 und Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1351 in diesen Mitgliedstaat umgesiedelt wurde.	b) ***500*** EUR für jeden Begünstigen internationalen Schutzes, der gemäß Artikel 67 und Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1351 in diesen Mitgliedstaat umgesiedelt wurde.

Or. fi

Änderungsantrag 304
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge werden für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat, bzw. jeden Begünstigten internationalen Schutzes auf 12 000 EUR erhöht, wenn es sich bei der betreffenden Person um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, der gemäß den Artikeln 67 und 68 der Verordnung (EU) 2024/1351 in diesen Mitgliedstaat umgesiedelt wurde.	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 305

Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge werden für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat, bzw. jeden Begünstigten internationalen Schutzes auf 12 000 EUR erhöht, wenn es sich bei der betreffenden Person um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, der gemäß den Artikeln 67 und 68 der Verordnung (EU) 2024/1351 in diesen Mitgliedstaat umgesiedelt wurde.	(2) Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge werden für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat, bzw. jeden Begünstigten internationalen Schutzes auf 12 000 EUR erhöht, wenn es sich bei der betreffenden Person um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, der gemäß den Artikeln 67 und 68 der Verordnung (EU) 2024/1351 in diesen Mitgliedstaat umgesiedelt wurde***, wobei zunächst der verpflichtende DNA-Test durchzuführen ist, wenn die betreffende Person nicht die zum Nachweis ihrer Minderjährigkeit erforderlichen Unterlagen vorlegt. Wenn sich diese Personen weigern, den Test durchzuführen, werden sie automatisch als Volljährige behandelt.***

Or. el

Änderungsantrag 306
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Mitgliedstaat, der die Kosten der in Absatz 1 genannten Überstellungen trägt, erhält einen Beitrag von 500 EUR für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat oder der internationaler Schutz zuerkannt wurde und die in einen anderen Mitgliedstaat überstellt worden ist.	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 307
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Mitgliedstaat, der die Kosten der in Absatz 1 genannten Überstellungen trägt, erhält einen Beitrag von 500 EUR für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat oder der internationaler Schutz zuerkannt wurde und die in einen anderen Mitgliedstaat überstellt worden ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 308
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Mitgliedstaat, der die Kosten der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Überstellung übernimmt und die gemäß Artikel 46 der genannten Verordnung durchgeführt wird, erhält für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat und in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird, einen Beitrag in Höhe von 500 EUR.	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 309
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Mitgliedstaat, der die Kosten der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Überstellung übernimmt und die gemäß Artikel 46 der genannten Verordnung durchgeführt wird, erhält für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat und in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird, einen Beitrag in Höhe von 500 EUR.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 310
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 des vorliegenden Artikels genannten Beträge werden dem Plan für national-regionale Partnerschaften des Mitgliedstaats gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit zugewiesen, sofern die Person, für die der Betrag aus der EU-Fazilität zugewiesen wird, tatsächlich an diesen Mitgliedstaat überstellt oder als Antragsteller in dem nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2024/1351 zuständigen Mitgliedstaat registriert wurde.	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 311
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zu Prüf- und Kontrollzwecken halten die Mitgliedstaaten die Informationen vor, die zu einer ordnungsgemäßen Feststellung der Identität ***der überstellten*** Personen ***und des Tags ihrer Überstellung*** erforderlich sind.	(6) Zu Prüf- und Kontrollzwecken halten die Mitgliedstaaten die Informationen vor, die zu einer ordnungsgemäßen Feststellung der Identität von Personen erforderlich sind***, und diese Daten werden im gemeinsamen elektronischen eu-LISA-Register erfasst, damit die Mitgliedstaaten über ein gemeinsames Datenverzeichnis verfügen***.

Or. el

Änderungsantrag 312
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Zur Berücksichtigung der aktuellen Inflationsraten, relevanter Entwicklungen im Bereich der Umsiedlung und von anderen Faktoren, die den Einsatz des mit den in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Beträgen verbundenen finanziellen Anreizes optimieren könnten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um jene Beträge im Rahmen der verfügbaren Mittel anzupassen, wenn dies als angemessen erachtet wird.	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 313
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Zur Berücksichtigung der aktuellen Inflationsraten, relevanter Entwicklungen im Bereich der ***Umsiedlung*** und von anderen Faktoren, die den Einsatz des mit den in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Beträgen verbundenen finanziellen Anreizes optimieren könnten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um jene Beträge im Rahmen der verfügbaren Mittel anzupassen, wenn dies als angemessen erachtet wird.	(7) Zur Berücksichtigung der aktuellen Inflationsraten, relevanter Entwicklungen im Bereich der ***Abschiebung*** und von anderen Faktoren, die den Einsatz des mit den in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Beträgen verbundenen finanziellen Anreizes optimieren könnten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um jene Beträge im Rahmen der verfügbaren Mittel anzupassen, wenn dies als angemessen erachtet wird.

Or. el

Änderungsantrag 314
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Mit der Unionsunterstützung assoziierte Drittländer	
(1) Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung steht Drittländern, die die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen, nach Maßgabe der in einer besonderen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlands an der Unionsunterstützung offen.	
(2) Damit ein Drittland gemäß Absatz 1 mit der Unionsunterstützung assoziiert werden kann, muss es mit der Union ein	

Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in diesem Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz geschlossen haben.

(3)

Die in Absatz 1 genannte spezifische Vereinbarung muss mindestens

a) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Bereich Asyl, Migration und Rückkehr im Geiste der Grundsätze der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung ermöglichen,

b) sich während der gesamten Laufzeit der Unionsunterstützung auf die Grundsätze der Nichtzurückweisung, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte stützen,

c) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den geleisteten Beiträgen und dem gewonnenen Nutzen des an der Unionsunterstützung teilnehmenden Drittlands gewährleisten,

d) die Bedingungen für die Teilnahme an der Unionsunterstützung regeln, einschließlich der Berechnung der Finanzbeiträge zur Unionsunterstützung und zu den Verwaltungskosten,

e) dem Drittland die Entscheidungsbefugnis über die Unionsunterstützung vorenthalten,

f) die Rechte der Union, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen, garantieren,

g) vorsehen, dass das Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt,

Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang gewährt.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Or. en

Begründung

Unionsunterstützung nach dieser Verordnung sollte den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben, die die gemeinsame Asyl- und Migrationspolitik umsetzen. Die Ausweitung dieses internen Förderinstruments auf Drittländer, selbst mit bestimmten Auflagen, verwischt die Grenze zwischen dieser Verordnung und den Förderinstrumenten der Union für das auswärtige Handeln und birgt die Gefahr, dass die Externalisierung der Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten für Asyl und Migration legitimiert wird.

Änderungsantrag 315
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Mit der Unionsunterstützung assoziierte Drittländer	
(1) Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung steht Drittländern, die die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen, nach Maßgabe der in einer besonderen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlands an der Unionsunterstützung offen.	
(2) Damit ein Drittland gemäß Absatz 1	

mit der Unionsunterstützung assoziiert werden kann, muss es mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in diesem Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz geschlossen haben.

(3)

Die in Absatz 1 genannte spezifische Vereinbarung muss mindestens

a) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Bereich Asyl, Migration und Rückkehr im Geiste der Grundsätze der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung ermöglichen,

b) sich während der gesamten Laufzeit der Unionsunterstützung auf die Grundsätze der Nichtzurückweisung, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte stützen,

c) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den geleisteten Beiträgen und dem gewonnenen Nutzen des an der Unionsunterstützung teilnehmenden Drittlands gewährleisten,

d) die Bedingungen für die Teilnahme an der Unionsunterstützung regeln, einschließlich der Berechnung der Finanzbeiträge zur Unionsunterstützung und zu den Verwaltungskosten,

e) dem Drittland die Entscheidungsbefugnis über die Unionsunterstützung vorenthalten,

f) die Rechte der Union, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen, garantieren,

g) vorsehen, dass das Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für

wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang gewährt.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Or. en

Begründung

Mit diesem Artikel wird Artikel 7 der geltenden AMIF-Verordnung (2021-2027) übernommen. Allerdings hat kein Land von dieser Bestimmung für die Assoziierung mit dem AMIF im laufenden Programmplanungszeitraum Gebrauch gemacht.

Änderungsantrag 316
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung steht Drittländern, die die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen, nach Maßgabe der in einer besonderen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlands an der Unionsunterstützung offen.	(1) Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung steht Drittländern, die die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen, nach Maßgabe der in einer besonderen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlands an der Unionsunterstützung ***und ausschließlich zum Zweck der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung*** offen.

Or. en

Änderungsantrag 317
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Damit ein Drittland gemäß Absatz 1 mit der Unionsunterstützung assoziiert werden kann, muss es mit der Union ein Abkommen über ***die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in diesem Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz*** geschlossen haben***.***	(2) Damit ein Drittland gemäß Absatz 1 mit der Unionsunterstützung assoziiert werden kann, muss es mit der Union ***oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten*** ein Abkommen ***oder eine Vereinbarung*** über ***folgende Punkte*** geschlossen haben***:***

Or. en

Änderungsantrag 318
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Damit ein Drittland gemäß Absatz 1 mit der Unionsunterstützung assoziiert werden kann, muss es mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in diesem Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz geschlossen haben.	(2) Damit ein Drittland gemäß Absatz 1 mit der Unionsunterstützung assoziiert werden kann, muss es mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in diesem Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz geschlossen haben***, das auch Verpflichtungen im Bereich der Rückübernahme und der Zusammenarbeit bei der Verhinderung unerlaubter Migration enthält***.

Or. sk

Begründung

Die Beteiligung von Drittländern an der Unionsunterstützung sollte mit einer angemessenen Zusammenarbeit beim Migrationsmanagement einhergehen, insbesondere in den Bereichen Rückübernahme und Verhinderung irregulärer Migration. Mit diesen Verpflichtungen wird die Wirksamkeit der gemeinsamen Migrationspolitik gestärkt.

Änderungsantrag 319
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Damit ein Drittland gemäß Absatz 1 mit der Unionsunterstützung assoziiert werden kann, muss es mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in diesem Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz geschlossen haben.	(2) Damit ein Drittland gemäß Absatz 1 mit der Unionsunterstützung assoziiert werden kann, muss es mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in diesem Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz geschlossen haben ***und es muss sich zur Aufnahme seiner Staatsangehörigen verpflichten, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Union aufhalten***.

Or. fi

Änderungsantrag 320
Malik Azmani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Damit ein Drittland gemäß Absatz 1 mit der Unionsunterstützung assoziiert werden kann, muss es mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in diesem	(2) Damit ein Drittland gemäß Absatz 1 mit der Unionsunterstützung assoziiert werden kann, muss es mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in diesem

Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz geschlossen haben.	Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz geschlossen haben. ***Die Unterstützung sollte vom Umfang der Zusammenarbeit des Drittstaates abhängig gemacht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 321
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in diesem Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz; und/oder

Or. en

Änderungsantrag 322
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) die Einrichtung und der Betrieb von Rückkehrzentren oder anderen damit verbundenen Einrichtungen für Personen, gegen die eine von einem Mitgliedstaat erlassene Rückkehrentscheidung ergangen ist, einschließlich der Bedingungen für die Überstellung, den Aufenthalt und die weitere Rückführung.

Or. en

Änderungsantrag 323
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Absatz ***1*** genannte spezifische Vereinbarung muss mindestens	***Jede(s)*** in Absatz ***2*** genannte spezifische Vereinbarung ***oder Abkommen*** muss mindestens

Or. en

Änderungsantrag 324
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Bereich Asyl, Migration und Rückkehr im Geiste der Grundsätze der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung ermöglichen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 325
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Bereich Asyl, Migration und	a) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Bereich Asyl, Migration und

Rückkehr ***im Geiste der Grundsätze der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung*** ermöglichen,	Rückkehr ermöglichen,

Or. sk

Änderungsantrag 326
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Bereich Asyl, Migration und Rückkehr im Geiste der Grundsätze der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung ermöglichen,	a) die ***wirksame*** Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Bereich Asyl, Migration***,*** ***Grenzverwaltung*** und Rückkehr im Geiste der Grundsätze der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung ermöglichen,

Or. en

Änderungsantrag 327
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Bereich Asyl, Migration und ***Rückkehr*** im Geiste der Grundsätze der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung ermöglichen,	a) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Bereich Asyl, Migration und ***Integration*** im Geiste der Grundsätze der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung ermöglichen,

Or. en

Begründung

Zwecks Anpassung an den Titel der Verordnung. Zudem werden Rückführungen bereits unter der Säule „Migration“ behandelt.

Änderungsantrag 328
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) klare und messbare Verpflichtungen des betreffenden Drittlands zur Unterbindung irregulärer Ausreisen, zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität, zur Akzeptanz der Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen und gegebenenfalls zur Zusammenarbeit bei der Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen, die sein Hoheitsgebiet passiert haben, umfassen;

Or. en

Änderungsantrag 329
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sich während der gesamten Laufzeit der Unionsunterstützung auf die Grundsätze der Nichtzurückweisung, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte stützen,	b) sich während der gesamten Laufzeit der Unionsunterstützung auf die Grundsätze der Nichtzurückweisung, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte***, der Grundrechte und sowie des Völkerrechts*** stützen,

Or. en

Änderungsantrag 330
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sich während der gesamten Laufzeit der Unionsunterstützung auf die Grundsätze der Nichtzurückweisung***, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit*** und der Achtung der Menschenrechte stützen,	b) sich während der gesamten Laufzeit der Unionsunterstützung auf die Grundsätze der Nichtzurückweisung und der Achtung der Menschenrechte stützen,

Or. en

Änderungsantrag 331
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den geleisteten Beiträgen und dem gewonnenen Nutzen des an der Unionsunterstützung teilnehmenden Drittlands gewährleisten,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 332
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den geleisteten Beiträgen und dem gewonnenen Nutzen des an der Unionsunterstützung teilnehmenden	c) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den geleisteten Beiträgen und dem gewonnenen Nutzen des an der Unionsunterstützung teilnehmenden

Drittlands gewährleisten,	Drittlands gewährleisten***, wobei gleichzeitig die mit seiner Beteiligung an der Unionsunterstützung verbundenen Kosten und Verpflichtungen zu berücksichtigen sind***,

Or. sk

Änderungsantrag 333
Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Bedingungen für die Teilnahme an der Unionsunterstützung regeln, einschließlich der Berechnung der Finanzbeiträge zur Unionsunterstützung und zu den Verwaltungskosten,	d) die Bedingungen für die Teilnahme an der Unionsunterstützung regeln, einschließlich der Berechnung der Finanzbeiträge zur Unionsunterstützung und zu den Verwaltungskosten***, sowie die Kriterien für eine vollständige oder teilweise Aussetzung der Unionsunterstützung im Fall einer mangelnden Zusammenarbeit des Drittlandes bei der Anwendung der Vereinbarung***,

Or. fr

Änderungsantrag 334
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) vorsehen, dass die Sanktionen Folgendes umfassen: 1) 10 000 EUR pro Person und Monat, 2) Aussetzung der Handelsbeziehungen mit der EU, 3) höhere Zölle, 4) verschärfte Auflagen bei Visumanträgen und Reiseverbote, 5) Aussetzung oder Ausschluss von der

Teilnahme an Kooperationsprogrammen mit der EU, 6) eingeschränkten Zugang zu europäischen Förderinstrumenten und 7) Kürzung oder Aussetzung der Entwicklungsfinanzierung sowie verschiedene weitere Maßnahmen, die von der Kommission und dem Europäischen Parlament zu prüfen sind;

Or. en

Änderungsantrag 335
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) vorsehen, dass sich das Drittland verpflichtet, seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Union aufhalten, aufzunehmen.

Or. fi

Änderungsantrag 336
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Verweigern Drittstaaten die Rücknahme ihrer Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Asylstatus nicht erfüllen, oder verweigern sichere Drittstaaten gemäß der Liste der Europäischen Union die Aufnahme von Asylbewerbern, die in den Mitgliedstaaten angekommen sind, so werden sie strengen Sanktionen unterworfen, die alle zwei Monate verschärft werden, wenn sie ihre

Weigerung aufrechterhalten.

Or. en

Änderungsantrag 337
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Sanktionen müssen Folgendes umfassen: ***1. 10 000 EUR pro Person und pro Monat*** ***2. Aussetzung der Handelsbeziehungen mit der EU*** ***3. Höhere Zölle*** ***4. strengere Auflagen für die Erteilung von Visa sowie Reiseverbote*** ***5. Aussetzung von und/oder Ausschluss von der Teilnahme an EU-Kooperationsprogrammen*** ***6. Beschränkung des Zugangs zu EU-Finanzierungsinstrumenten*** ***7. Herabsetzung oder Aussetzung der Entwicklungsfinanzierung*** ***sowie eine Reihe anderer Maßnahmen, die von der Kommission und dem Europäischen Parlament in Betracht zu ziehen sind.***

Or. el

Änderungsantrag 338
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 darf die Unionsunterstützung im Rahmen

	dieser Verordnung weder direkt noch indirekt für die Schaffung, den Betrieb, die Instandhaltung, den Bau oder die Finanzierung von Einrichtungen im Hoheitsgebiet eines assoziierten Drittlands gewährt werden, die für den Gewahrsam, die Abfertigung oder die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Rückführung verwendet werden. Die in Absatz 1 genannte spezifische Vereinbarung enthält eine ausdrückliche Klausel in diesem Sinne, welche Voraussetzung für die Gültigkeit der Vereinbarung ist.

Or. en

Änderungsantrag 339
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 9	***entfällt***
Finanzbeiträge für den Jährlichen Solidaritätspool	
Die Kommission berechnet und stellt jedem begünstigten Mitgliedstaat den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge, die von den beitragenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 für die Zwecke der Durchführung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Maßnahmen bereitgestellt wurden, zur Verfügung.	

Or. sk

Begründung

Mit diesem Artikel wird ein Mechanismus für die Verteilung von Finanzbeiträgen im Rahmen der mit der Verordnung (EU) 2024/1351 eingerichteten jährlichen Solidaritätsreserve

eingeführt. Die Finanzierung im Bereich Migration und Asyl sollte in erster Linie auf den objektiven Bedürfnissen der Mitgliedstaaten und transparenten Zuweisungskriterien im Rahmen der Unionsprogramme beruhen. Ein spezifischer Mechanismus für Finanztransfers zwischen den Mitgliedstaaten ist nicht erforderlich, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen.

Änderungsantrag 340
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission berechnet und stellt jedem begünstigten Mitgliedstaat den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge, die von den beitragenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 für die Zwecke der Durchführung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Maßnahmen bereitgestellt wurden, zur Verfügung.	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 341
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission berechnet und stellt jedem begünstigten Mitgliedstaat den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge, die von den beitragenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 für die Zwecke der Durchführung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Maßnahmen	Die Kommission berechnet und stellt jedem begünstigten Mitgliedstaat den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge, die von den beitragenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 für die Zwecke der Durchführung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Maßnahmen

bereitgestellt wurden, zur Verfügung.	bereitgestellt wurden, zur Verfügung. ***Die Kommission veröffentlicht jährlich den Betrag der von jedem beitragspflichtigen Mitgliedstaat im Rahmen des Jährlichen Solidaritätspools fälligen und tatsächlich überwiesenen Finanzbeiträge, um Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Erfüllung der Solidaritätspflichten sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 342
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission berechnet und stellt jedem begünstigten Mitgliedstaat den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge, die von den beitragenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 für die Zwecke der Durchführung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Maßnahmen bereitgestellt wurden, zur Verfügung.	Die Kommission berechnet und stellt jedem begünstigten Mitgliedstaat den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge, die von den beitragenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 für die Zwecke der Durchführung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Maßnahmen bereitgestellt wurden, zur Verfügung. ***Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat gleichzeitig über die angewandte Berechnungsmethode und die jedem begünstigten Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten Beträge.***

Or. en

Änderungsantrag 343
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission berechnet und stellt jedem begünstigten Mitgliedstaat den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge, die von den beitragenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 für die Zwecke der Durchführung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Maßnahmen bereitgestellt wurden, zur Verfügung.	Die Kommission berechnet und stellt jedem begünstigten Mitgliedstaat den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge, die von den beitragenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 für die Zwecke der Durchführung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Maßnahmen bereitgestellt wurden, zur Verfügung***, wobei den Mitgliedstaaten, die an den Außengrenzen einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Rückführung und Grenzverwaltung Vorrang einzuräumen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 344
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Jährliche Berichterstattung
	Neben der Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) […] zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften der Programme und Tätigkeiten der Union und im Sinne einer wirksamen Bewertung der Fortschritte, die durch die Unionsunterstützung gemäß der vorliegenden Verordnung bei der Verwirklichung der Ziele der genannten Verordnung erzielt wurden, erstattet die Kommission dem Europäischen

Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Durchführung des Programms. Insbesondere bewertet die Kommission die Verwendung der Mittel, die den einzelnen spezifischen Zielen zugewiesen wurden, und erstattet darüber Bericht. In ihrem Bericht nennt sie die Arten von Projekten, Programmen, Vorhaben oder Maßnahmen, für die Fördermittel gewährt wurden, die Höhe der erhaltenen Beträge und wie diese Projekte, Programme, Vorhaben oder Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beitragen, auch in Situationen, in denen Herausforderungen festgestellt wurden, unter Achtung der Übereinstimmung mit den in den Artikeln 7, 8 und 9 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sowie in Artikel 4, 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) […] zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt genannten horizontalen Grundsätzen sowie weiterer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union. Das Europäische Parlament kann auf der Grundlage dieses Berichts Empfehlungen aussprechen.

Or. en

Änderungsantrag 345
Loucas Fourlas, Emil Radev, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris, Tomáš Zdechovský, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Die gemäß dem vorliegenden Artikel bereitgestellten Finanzbeiträge unterliegen einem Kofinanzierungssatz der Union in Höhe von 100 % und erfordern seitens der begünstigten Mitgliedstaaten keine nationalen Beiträge. Den Mitgliedstaaten, die einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck ausgesetzt sind, gilt besonderes Augenmerk, um sicherzustellen, dass der jährliche Solidaritätsmechanismus ihren spezifischen Bedürfnissen und operativen Herausforderungen wirksam Rechnung trägt;

Or. en